

4. Zuwendungsempfänger

4. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind

- für Maßnahmen nach Nr. 3.1 (Belegstellen): Imkervereine mit Sitz in Bayern in der Funktion des Belegstellenbetreibers,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.2 (Standbesuche): Bienensachverständige,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.3 (Imkern auf Probe): Imkervereine mit Sitz in Bayern,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.4 (Imkern an Schulen): Schulen, die einen Wahlkurs „Imkerei“ anbieten,
- für Maßnahmen nach Nr. 3.5 (Öko-Imkern): Imker mit Sitz in Bayern, die am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 teilnehmen und
- für Maßnahmen nach Nr. 3.6 (Bekämpfung der Asiatische Hornisse): Imker mit Sitz in Bayern und Imkervereine mit Sitz in Bayern.

²Imker sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften, die Bienen halten. ³Die Pflicht der Bienenhaltung kann im Falle von Vereinen durch den Verein selbst oder durch seine Mitglieder erfüllt werden.